

des Rezesses von 1740, nicht aber nach demselben, ist auch nur als eine Widerlegung einer jenseitigen geschichtlichen Behauptung, keineswegs aber in der in dem Berichte II. angegebenen Beziehung angeführt worden.

Zu II. des Berichts.

Die hier ausgehobenen Bestimmungen sind keineswegs verfassungswidrig entstanden, sondern beruhen auf einem von der Regierung eingegangenen und von den Ständen noch im Jahre 1834 dergestalt anerkannten Vertragsverhältnisse, daß dieses eben die Grundlage für gedachte Bestimmungen darbieten sollte.

Zu II. 1. des Berichts.

Der Erläuterungsrezeß erkennt keineswegs an, daß den steuerpflichtigen Einwohnern der Rezesherrschaften ein Anspruch auf Entschädigung wegen der neuen Abgaben zustehe, vielmehr war darnach, nur in Rücksicht auf die dem Hause Schönburg zuständigen Rechte, und dagegen, daß dieses von seinem Widerspruchsrechte gegen die Einführung der neuen Steuern keinen Gebrauch machte, auf Verlangen desselben,

a) den Grundbesitzern in den Rezesherrschaften Entschädigung wegen der mehr zu übernehmenden neuen Grundsteuer und

b) den übrigen Einwohnern aber nur insofern eine indirecte Betheiligung eingeräumt, daß ein Theil der Entschädigung zu Erleichterung derselben in ihren gutsherrlichen und ähnlichen Leistungen verwendet werden sollte.

Die Einwohner der Rezesherrschaften, auf deren Grundbesitz die Bestimmungen in § 39. der Verfassungsurkunde, wegen Entschädigung der Realbefreiten, anzuwenden schon früher zweifelhaft erscheinen konnte, können auch darauf wenigstens jetzt keinen Bezug mehr nehmen, nachdem der Landtagsabschied vom 30. October 1834 B. 20. jene Bestimmung für erfüllt und erledigt erklärt hat. Es konnte demnach beim Abschlusse des Erl. Rezesses für sie nur dadurch etwas erreicht werden, daß die Fürsten und Grafen von Schönburg ihre durch die Verfassungsurkunde nicht alterirten Rechte in die Wagschale warfen, und sich Entschädigungen stipulirten, die in Ansehung der Grundsteuer den Grundbesitzern in den Rezesherrschaften gleich selbst überwiesen und für sie erwirkt wurden, während man das Uebrige jenen Einwohnern zum größeren Theile (nach beiliegender Berechnung zu mehr als $\frac{2}{3}$) zu Gute kommen ließ.

Es ist völlig ungegründet, daß hier über die Vermögensrechte Dritter pactirt worden, indem die Einwohner der Rezesherrschaften weder rezessmäßig noch verfassungsmäßig einen Entschädigungsanspruch für die Einführung der hier fraglichen Steuern hatten.

Zu II. 2. des Berichts.

Daß die Stände des Jahres 1834 die Regierung zum Abschlusse des Erl. Rezesses bloß deshalb ermächtigt hätten, weil ihnen kein anderer Zweck der zu gewährenden Staatsentschädigung bekannt gemacht worden als der, daß dieselben zu Erleichterung in den grundherrlichen Lasten der Bewohner der Rezesherrschaften verwendet werden sollten, läuft gegen die ganz bestimmten Erklärungen, welche desfalls von der Regierung den Ständen des Jahres 1834 gegeben wurden und wozu diese ihr Einverständnis aussprachen. Es war dort allenthalben nur davon die Rede, daß die Herrschaftsbesitzer die Entschädigungen zu erhalten hätten, sie aber zum Theil den Einwohnern in den Rezesherrschaften zu Gute gehen lassen würden (L. G. von 1849 III. Abth. S. 72 ff.) Wie diese Betheiligung erfolgen solle, darüber ward aber keine Bestimmung getroffen, dies vielmehr der Vereinbarung der Regierung mit den Herrschaftsbesitzern überlassen.

Die in der Beilage zu dem Berichte unter Z. enthaltene Uebersicht ist unrichtig, wie aus der hier sub C beiliegenden Berichtigung derselben hervorgeht. Da übrigens allein der Regierung und den Herrschaftsbesitzern die Disposition darüber zustand, wie die letzteren bewilligten Entschädigungen zu vertheilen und zu verwenden seien, so konnten diese natürlich auch die Bedingungen festsetzen, welche dabei maassgebend sein sollten.

Wenn übrigens in der Schlußrede des Berichterstatters in der ersten Kammer die Sache so dargestellt werden wollte, als ob, weil die nach dem Vertheilungsplane den Kirchengemeinden zugewiesenen Renten in die Cassen der Kirchen geflossen, sie diesen, nicht aber den Gemeinden zu Gute gekommen, so ist daran zu erinnern, daß ja die Gemeinden die zu Unterhaltung der Kirchen, Pfarren und Schulen, sowie der Kirchen- und Schuldiener erforderlichen Ausgaben, insoweit diese nicht durch stiftungsmäßige Fonds gedeckt werden können, zu tragen haben, nun aber in dieser Last um den Betrag der bewilligten Renten erleichtert werden, diese ihnen mittelbar allerdings zu Gute kommen, besonders da der Vertheilungsplan den Befehl enthält, daß, dafern eine Kirche schon soviel Vermögen besitzt, daß die dem betreffenden Kirchenrath zufallende Rente zu den Kirchen- und Schulzwecken in der angegebenen Maasse nicht erforderlich, alsdann das Uebrigbleibende zu anderen frommen, milden oder sonstigen Zwecken zum Besten der betreffenden Gemeinde verwendet werden könne. Dabei ist aber noch zu bedenken, daß, so wie die neu eingeführten Steuern auch auf die Nachkommen übergehen, auch die dafür zu Erleichterung der Gemeinden in ihren Lasten erfolgten Bewilligungen der Nachkommenschaft zu erhalten waren, dieser Zweck aber verfehlt worden wäre, wenn die